



Errichtung eines Windparks in Sandbostel-Bevern
Antragsteller: innogy Wind Onshore Deutschland GmbH
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fa. Innogy Wind Onshore Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, hat am 19.12.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149
(164 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 238,6 m Gesamthöhe, je 4,5 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf den
- Flurstücken 67 der Flur 5 von Bevern,
- den Flurstücken 29, 32/2, 35/1, 36/1, 96/2 und 99 der Flur 7 von Bevern sowie
- den Flurstücken 41/1, 41/2, 43, 44/1, 45/3, 59/4, 59/5, 57, 58/2, 96/4 und 99 der Flur 5 von Sandbostel.

Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Windkraftvorrangstandorts Sandbostel-Bevern, der mit anderen Standorten am 27.06.2019 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) beschlossen wurde. Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Anlagen auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen frühestens nach Inkrafttreten des RROP möglich sein wird. Die Anlage in Bevern liegt außerdem im Bereich eines Bebauungsplanes, nach dessen Festsetzungen die Anlage unzulässig wäre. Eine Genehmigung der Anlage wird daher frühestens nach Änderung bzw. Aufhebung dieses Bebauungsplanes möglich sein.

Im Bereich Sandbostel-Bevern befinden sich neben den jetzt beantragten 4 Anlagen bereits 9 Windenergieanlagen (die beantragten Anlagen liegen nördlich bzw. südlich der Bestandsanlagen).

Insgesamt wären damit nach Verwirklichung des Antrages 13 Windenergieanlagen vorhanden.

Die Anlagen sollen im 3. Quartal 2021 in Betrieb gehen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 4 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Innogy Wind Onshore Deutschland GmbH hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG. Die Innogy Wind Onshore Deutschland GmbH hat allerdings gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass sowohl die Prüfung, ob der Windpark Sandbostel-Bevern mit weiteren Windparks in der Nähe zu kumulieren ist, als auch die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfallen.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- UVP-Bericht (Stand: April 2019) der Planungsgruppe Grün GmbH
 - inkl. Betrachtung zum Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG aus März 2019
 - ergänzt um Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard aus Juli 2019
- Schalltechnisches Gutachten der IEL GmbH, Az. 4059-18-L2 vom 12.08.2019 mit Ergänzung zum Erstgutachten hinsichtlich einer schalltechnischen Optimierung für die Nachtzeit
- Schattenwurfgutachten der IEL GmbH, Az. 4059-18-S1 vom 30.11.2018 mit Unterlagen zur Abschaltregelung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgruppe Grün GmbH aus April 2019
- Artenschutz-Fachbeitrag der Planungsgruppe Grün GmbH aus April 2019
- Avifaunistisches Gutachten der Planungsgruppe Grün GmbH vom 08.09.2017
- Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag der Planungsgruppe Grün GmbH aus Juli 2019
- Fledermausgutachten (Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse) der Planungsgruppe Grün GmbH aus Dezember 2016
- wasserrechtlicher Antrag
- Baugrundgutachten des Gutachters GSB – Grundbau INGENIEURE Schnoor + Brauer GmbH u. CoKG, Az. 0858-12 vom 13.02.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Sandbostel-Bevern (Turbulenzgutachten) der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Az. 2019-WND-029-CLXXV-R0 vom 22.07.2019

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde begonnen. Die Auslegung beinhaltet eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden Stellungnahmen folgender Fachdienststellen des Landkreises:

- Kreisarchäologie
- Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
- Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung: Immissionsschutzingenieur (vorläufig) und Baudenkmalpflege

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen sowie eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen können vom

12.09.2019 bis zum 11.10.2019

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Bauamt, 1. OG, Zimmer 43
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Gemeinde Sandbostel, Bürgermeister Radzio, An der Schule 1, 27446 Sandbostel-Ober Ochtenhausen
Einsichtsmöglichkeiten: nach telefonischer Absprache: 04284/1644
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG, Zimmer 32
Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen können auch digital auf der Homepage des Landkreises Rotenburg www.lk-row.de (Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen) und im Zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/Portal>) eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum
11.11.2019

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 27.11.2019 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.08.2019
Der Landrat